

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Stadt Meuselwitz
vom 03.12.2008

Auf Grund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Meuselwitz folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Stadt Meuselwitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
4. **Oberflächenentwässerungsgebühren** für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 755 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 982 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke beträgt 4.404 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.725 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Industriegrundstücke beträgt 29.263 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 38.042 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 1.420 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.846 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des

betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt 25 m.
 - 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt 25 m.
- Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grund-

stücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Ge-

schossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. Kläranlage
3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücksfläche €	je m ² Geschossfläche €
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)	0,50 €	4,35 €
2. für die Kläranlage	0,16 €	1,40 €
3. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)	0,23 €	2,04 €

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden

den Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

- (2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20.05.1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

- (3) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannten Verhältnisses hinausgeht.

- (4) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (6) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (7) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Meuselwitz und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Stadt Meuselwitz in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Die Stadt Meuselwitz erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung,

1. von den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren,
2. von den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, die gemäß § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren,
3. von den an das Kanalnetz anschließbaren Grundstücken, die gemäß § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen, Grund- und Beseitigungsgebühren,
4. von den an das Kanalnetz nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren,
5. Oberflächenentwässerungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet:
1. für anschließbare und angeschlossene Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der vorhandenen Zahl der Wohnungseinheiten. Als Stichtag für die Zahl der Wohnungseinheiten gilt der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
Die Grundgebühr beträgt 6,14 €/Wohnungseinheit je Monat.
 2. für sonstige anschließbare und angeschlossene Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen.
Die Grundgebühr beträgt 0,65 €/m³ Vorjahreswasserverbrauch.
(Als sonstige anschließbare und angeschlossene Grundstücke werden u. a. gewertet:
 - öffentliche Einrichtungen;
 - Gaststätten, Hotels und Pensionen;
 - Einkaufszentren;
 - Kleingartenanlagen sowie Einzelparzellen.)
 3. für Grundstücke, auf denen neben wohnlicher Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, gilt, dass jede gewerbliche Einrichtung wie eine Wohnungseinheit gezählt wird (z. B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
- (2) Fehlt eine Jahresverbrauchseinschätzung zur anteiligen Grundgebührenermittlung im Hinblick auf die im laufenden Jahr fällige Abschlagszahlung, so ist der Vorjahresverbrauch heranzuziehen. Liegt dieser nicht vor, so ist der zu erwartende Jahresverbrauch zu schätzen.

§ 14 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden und der Fläche, von welcher Niederschlagswasser eingeleitet wird, berechnet.

Die Einleitungsgebühr für Abwasser beträgt:

1. bei Ableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen der Stadt Meuselwitz = 2,14 €/m³;
2. bei Ableitung vorgeklärter Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen der Stadt Meuselwitz (trifft nicht für Starkverschmutzer zu) = 1,85 €/m³;

3. bei Ableitung vorgeklärter Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ohne Ableitung in die Kläranlagen der Stadt Meuselwitz = 1,66 €/m³;
 4. bei Ableitung von Abwässer aus einer vollbiologischen Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung = 0,71 €/m³.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der mittels geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Abwassermenge zuzurechnen ist Niederschlags- bzw. Brunnenwasser soweit dieses über Toilettenanlagen, Waschmaschinen oder ähnliche Nachnutzungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Die Mengenermittlung erfolgt durch einen eichrechtlich zugelassenen Wasserzähler, der von der Stadt Meuselwitz auf Kosten des Antragstellers installiert wird.

Bei Lebensmittelbetrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh und je Stück Kleinvieh lt. Umrechnungsschlüssel eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Meuselwitz zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
 4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellte Ablesekarte nicht termingerecht bei der Stadt Meuselwitz vorliegt.
- (3) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich 0,49 €/m² befestigte Grundstücksfläche.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Für die Berechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse an dem in den Abrechnungszeitraum fallenden 01. Januar maßgebend. Nachweise zu der befes-

tigten Grundstücksfläche und deren Änderung sind vom Gebührenschuldner zu erbringen.

§ 14 a Oberflächenentwässerungsgebühr

- (1) Für das von öffentlichen Straßen und Plätzen des jeweiligen Straßenbaulastträgers Bund, Land und Kreis über Straßeneinläufe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Meuselwitz eingeleitete Niederschlagswasser beträgt die Gebühr jährlich 0,95 €/m² befestigter Fläche. (Es handelt sich dabei, um die Fläche, in die in Folge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.)
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich um 50 %, soweit die Ableitung von Niederschlagswasser über eine Teilortsnetzkanalisation in einen Vorfluter oder mit Versickerung erfolgt.
- (3) Haben sich die Träger der Straßenbaulast den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der öffentlichen Abwassereinrichtung der Stadt Meuselwitz für die Straßenentwässerung im Entsorgungsgebiet der Stadt Meuselwitz beteiligt, wird nach Abs. 1 und 2 keine Gebühr erhoben. Dazu werden zwischen der Stadt Meuselwitz und dem Träger der Straßenbaulast öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 21,99 €/m³.

§ 16 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr für Abwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht jeweils zum 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Die Stadt Meuselwitz teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsteht jeweils zum 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr.

§ 18 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonstige Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschuldner für die Oberflächenentwässerungsgebühr sind die Träger der Straßenbaulast Bund, Land und Kreis.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren entsprechend § 13 sowie § 14 Abs. 1 werden jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsprechend § 14 Abs. 3 wird zum 25.02. des Folgejahres abgerechnet. Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsprechend § 14 a wird zum 15.01. des Folgejahres abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr entsprechend § 15 wird nach Entsorgung der Grundstückskläranlage abgerechnet.

Die Grund-, Einleitungs-, Oberflächenentwässerungs- und Beseitigungsgebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Meuselwitz die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Meuselwitz die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Meuselwitz die Längen und Durchschnittsbreiten der Straßen und Wege sowie die Flächen der Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Meuselwitz eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 21

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.11.2005 außer Kraft.

Meuselwitz, 03.12.2008

Golder
Bürgermeisterin der Stadt Meuselwitz

Siegel